Drucksachen-Nr. 0390/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	15.06.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.06.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.07.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Benutzungsentgelte für die Schulschwimmbäder der Stadt Bielefeld

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen und der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, die Benutzungsentgelte für die Schulschwimmbäder der Stadt Bielefeld ab dem 01.04.2010 wie folgt anzupassen:

- die Kosten für die Übungsstunde eines Vereines werden von 7,60 €auf 8,80 € angehoben
- die Kosten für Veranstaltungen von Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Bielefeld angeschlossen sind, werden von 15,30 €auf 17,70 € je Stunde angehoben
- die Kosten für die Nutzung durch eine außerstädtische Schulklasse unter Leitung einer Lehrkraft (Lehrkraft frei) werden von 0,76 € je Schüler/-in auf 0,88 € angehoben
- die Kosten für eine kommerzielle oder private Veranstaltung werden von 38,30 €auf 44,40 € je Stunde angehoben.

Begründung:

Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerrückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

- 1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
- 2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der "sonstigen Einnahmen" verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als "geboten" anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als "vertretbar" anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals "vertretbar" eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also "nur" einer entsprechenden Weisung zuvor.

Erhöhung der Benutzungsentgelte für die Schulschwimmbäder der Stadt Bielefeld

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen für die Benutzungsentgelte eine Anpassung in Höhe von durchschnittlich 15,88 % vorzunehmen. Diese orientiert sich an der von der BBF zum 01.01.2010 in den anderen Bielefelder Bädern vorgenommenen Anpassung der Entgelte für Veranstaltungen und Training Bielefelder Sportvereine. Um eine Gleichbehandlung aller Nutzer/-innen von Schwimmsportstätten in Bielefeld zu erreichen, ist nach Auffassung der Verwaltung eine Erhöhung entsprechend der Sätze der BBF angemessen.

Bei einer unveränderten Belegung durch die Nutzer/-innen können hiermit Einnahmen in Höhe von 19.984 € jährlich anstelle der bisherigen 17.251 € erzielt werden.

Beigeordnete	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Anja Ritschel	